

N. 93, 621 des Repts.

Heirathsvertrag

zwischen  
Peter Joseph Hamm

Levinthigam

und  
Friedrich Kellers.

Leant

vom 24. Oktober 1865.

# WILHELM

von Gottes Gnaden

# König von Preussen, etc.

No 22,621.  
des Depert.

Ich kund und füge hiermit zu wissen, daß folgende  
Urkunde aufgenommen worden,  
welche wörtlich also lautet:

Ich, der Herr Alexander Pauls, Königlich  
preussischer Justiz, Rath und Notar für  
den Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit  
dem Hofsitze in Meinken, Gladbach  
und den beiden nachbenannten Orten  
waren zugegen:

Peter

*Erster Stellvert.*



Peter Joseph Stamm, Tischbinder von der  
Engbrück, Lingenermühlmann Cörschenbrück,  
wohnt,

als Bevichtigungsinspektor, und  
Stellheid Wetzers, Dienstmagd in Cörschen  
brück wohnt,

als Bevichtigungsinspektor,  
sollten erklären, mit Rücksicht auf  
die Wichtigkeit unter sich einzuführende  
sich die Verbindung der nachfolgenden  
Zusatzbestimmung unter sich abzupflanz-  
ten zu haben, den für diesen Fall eine  
entsprechende Act unter sich feststellen.  
Folgender Artikel.

Es soll unter den künftigen Angehörigen  
die gesetzliche Gütergemeinschaft nicht  
bestehen und bestehen.

Zweiter Artikel.  
Die künftigen Angehörigen sollen  
sich gegenseitig auf den Todesfall und  
zwar der Eheverbindung durch Unter-  
schreiben, derjenigen Heilfürm zu  
sammeln Anweisung zum vollen  
Eigentum, beziehungsweise Lebens-  
langliche Nießbrauch, den und demselben  
den entsprechenden Namen und unterschreiben  
jeweils Absicht der Parteien, sich durch



genehmigten Entschliessung falls zu be-  
günstigen, als dieselbe nach dem Gesetze  
unveränderlich zulässig ist.

Zur Bekunde dessen ist dieses Akt  
entgegenwärtig dem mir von  
Nürnberg, Stadt und Hofstadt bekannte  
Verordneten vorgelesen worden.

Vorlesung zu Gladbach in meiner  
Anwesenheit und Anstehenden am  
zwanzigsten October achtzehnhundert  
fünf und fünfzig, in Gegenwart von  
Paul Breuer und Anton Rosellen, bei-  
de Richter des dortigen und beide in Glad-  
bach wohnende, mir von Nürnberg, Stadt  
und Hofstadt, persönlich bekannte Zwi-  
schen, welche nach erfolgter Beendigung  
nach den beiden Verordneten mit  
meiner Bekunde unterschrieben  
haben.

Auf der Urkunde, so zu vierzeig  
das Original unterschrieben haben  
unterschriftet.

Pet. Jos. Hamm,  
Adolf Reichardt,  
Paul Breuer,  
Anton Rosellen,  
Pauls.

Befehlen

*Zurückhalt Gluck*  
K. POSTVERWALTUNG  
DAS NEUNTE  
M. GLADBACH

Befehlen und Verordnen,  
zugleich allen Gerichtsvollziehern, die da-  
zu aufgefordert werden, gungsmäßig,  
den Akt zur Vollstreckung zu bringen.  
Auf dem General-Prokurator und den  
Prokuratoren bei den Landgerichten  
dieselben zu sandfahen, allen Prokuratoren  
und Befehlshabern die besagten Maße  
oder deren Nullenwertungen gungsmäßig  
Geld zu leisten, wenn sie gungsmäßig  
dazu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung dessen,  
ist gungsmäßig Hauptausfertigung be-  
fragt und, wenn Notar unterzeichnet  
worden.

Zur  
gleichlautenden Hauptausfertigung  
des Königl. Justiz. Rats  
und Notar:

Pauli

